

## Kommunale und soziale Infrastruktur

**439**  
Zuschuss

Im Rahmen des Sofortprogramms „Saubere Luft“ unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Kommunen mit besonders hohen Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)-Belastungen bei der Umsetzung von Vorhaben im Bereich der Digitalisierung des Verkehrssystems, um kurz- bis mittelfristig eine Emissionsreduzierung der Luftschadstoffe zu erreichen.

Mit der Förderung sollen Zuschüsse für die Erstellung von nachhaltigen, digitalen und klimafreundlichen Mobilitätskonzepten zur Verfügung gestellt werden.

Die Förderung richtet sich an Kommunen mit einer NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitung gemäß der Liste des Umweltbundesamtes (siehe Anhang).



### Förderziele

Ziel ist es, in den Kommunen eine konzeptionelle Grundlage in Form von Mobilitätskonzepten zur Gestaltung einer nachhaltigen, digitalen und klimafreundlichen Mobilität zu schaffen und darin konkrete Maßnahmen mit einem Umsetzungsplan zu definieren und in bestehende Strukturen und Konzepte einzubinden. Durch die Erstellung dieser Mobilitätskonzepte sollen die Kommunen dabei unterstützt werden, die Mobilität vor Ort so zu gestalten, dass die Mobilitätsbedürfnisse heutiger und zukünftiger Generationen berücksichtigt werden, um die Lebensqualität urbaner Räume langfristig zu verbessern und eine Reduzierung der Luftschadstoffe zu erreichen.

Mit den Mobilitätskonzepten sollen die Bereiche Mobilität, Infrastruktur und urbane Flächennutzung gemeinsam betrachtet werden. Es sollen alle Mobilitätsformen berücksichtigt und deren Vernetzung vorangebracht werden. Leitthema der Mobilitätskonzepte soll die Digitalisierung, Elektrifizierung und Verlagerung sein.

### Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Kommunen (kommunale Gebietskörperschaften inkl. deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe), die in mindestens einer der letzten beiden vom Umweltbundesamt jährlich veröffentlichten Listen zu NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitungen aufgeführt werden (siehe Anlage zum Merkblatt). Für die Feststellung der Antragsberechtigung ist der Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend. Es gelten dabei die jeweils endgültigen Fassungen der Jahreslisten des Umweltbundesamts vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an.

Die Antragsteller sind berechtigt, die Zuschüsse für die Erstellung nachhaltiger Mobilitätskonzepte an Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund weiterzuleiten, das heißt an privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen mit unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 Prozent, bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 Prozent, zum Beispiel Verkehrsbetriebe oder Stadtwerke.

In Bezug auf die kommunalen Unternehmen, an die eine Weiterleitung der Zuschüsse vorgenommen werden kann, ist das Beihilferecht zu beachten. Die Sicherstellung der Einhaltung möglicher beihilfe-

rechtlicher Anforderungen obliegt in diesen Fällen den unmittelbar bei der KfW Antragsberechtigten. Das gilt auch in Bezug auf etwaige Dokumentationsanforderungen.

## Was wird gefördert?

Gefördert werden externe Personal- und Sachkosten für die Erstellung von Mobilitätskonzepten zur nachhaltigen, digitalen und klimafreundlichen Mobilität (wie z.B. Verkehrskonzepte, integrierte Verkehrsentwicklungspläne, SUMP - Sustainable Urban Mobility Plans), die einen Beitrag zur Emissionsreduzierung von NO<sub>2</sub> und CO<sub>2</sub> aufzeigen. Die Fortschreibung bestehender Mobilitätspläne und die Entwicklung von Teilkonzepten (wie z.B. Stadtteil-, Radverkehrs- oder Parkraumkonzepten) sind ebenfalls förderfähig.

Die Mobilitätskonzepte sollen insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Erstellung einer Problemanalyse des Status-Quo der kommunalen Mobilität,
- Erstellung eines Maßnahmenkatalogs mit Definition und Beschreibung konkreter Maßnahmen zur Zielerreichung,
- Beschreibung von verkehrslenkenden und verkehrsverlagernden Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Digitalisierung und Elektrifizierung kommunaler Verkehrssysteme und deren Ausgestaltung,
- Priorisierung der Einzelmaßnahmen nach kurz-, mittel- und langfristig in den Zeithorizonten 2025, 2030 und 2050,
- Erstellung von Umsetzungsplänen mit Festlegung von Verantwortlichkeiten, Kostenschätzung und Machbarkeit der einzelnen Maßnahmen,
- Festlegung eines Monitoring Prozesses zur Evaluierung der Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung und möglicher Umsetzungshemmnisse sowie deren Überwindung,
- Prognose der Verkehrsentwicklung vor Ort pro Verkehrsmittel,
- Festlegung von Zielwerten zum Modal Split und zur Verkehrsentwicklung in Abstimmung mit den Klimaschutzzielen der Bundesregierung,
- Analyse der Stadt-Umland-Mobilität und deren Einflussfaktoren auf die urbane kommunale Mobilität,
- Beschreibung eines Planungsprozesses zur öffentlichen Beteiligung.

Bei der Erstellung des Mobilitätskonzeptes sind Öffentlichkeitsarbeit sowie der Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes vor Ort mit einzubeziehen.

Eine aktive Teilnahme der Zuschussempfänger beim Nationalen Kompetenznetzwerk für urbane nachhaltige Mobilität (NaKoMo) sowie deren Veranstaltungen wird vorausgesetzt.

Die Verknüpfung mit bereits bestehenden Strategien und Plänen zum Thema Mobilität (Nahverkehrspläne, Elektromobilitätskonzepte, Stadtentwicklungspläne, Lärmschutz- und Luftreinhaltepläne etc.) ist zu berücksichtigen.

Zuschussempfänger werden verpflichtet, die in den geförderten Vorhaben erhobenen Verkehrs- und Mobilitätsdaten dauerhaft unter einer freien Datenlizenz zur Verfügung zu stellen.

## Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln, zum Beispiel Kredite oder Zulagen / Zuschüsse ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen (unter Berücksichtigung des zu erbringenden Eigenanteils von 10 Prozent) nicht übersteigt.

Stand: 06/2020 • Bestellnummer: 600 000 4503

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Infocenter • Telefon: 0800 539 9008 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

## Zuschussbetrag

Der Zuschuss beträgt 80 Prozent der förderfähigen Kosten bei der Erstellung von Mobilitätskonzepten. Der Förderhöchstbetrag beträgt 300.000 EUR je Kommune. Die Kommunen können ihren Eigenanteil durch die Einbeziehung von Finanzmitteln Dritter auf bis zu 10 Prozent der förderfähigen Kosten reduzieren.

## Förderzeitraum

Möglich ist eine Antragstellung im Jahr 2020 für einen Förderzeitraum von grundsätzlich 24 Monaten nach Zusage.

## Bereitstellung

Die Auszahlung durch die KfW erfolgt nachschüssig auf Basis einer Kostenaufstellung und Bestätigung durch die Kommune im Formular Auszahlung (Formularnummer 600 000 4487). Die KfW behält sich die Nachforderung gegebenenfalls weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen vor.

Mindestens einmal im Jahr (spätestens 12 Monate nach Zusage) ist ein jährlicher Zwischenbericht vorzulegen. Die Vorlage dieses Zwischenberichts ist Voraussetzung für die Auszahlung.

Für die Auszahlung der letzten Rate legt die Kommune der KfW einen Verwendungsnachweis vor. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Nachweis der Mittelverwendung“.

## Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Zuschüsse werden mit dem Antragsformular, Formularnummer 600 000 4485, direkt bei der KfW in Berlin beantragt (KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin).

Als Programmnummer ist die 439 anzugeben.

Die erforderlichen Unterlagen finden Sie auch unter [www.kfw.de/439](http://www.kfw.de/439).

## Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Gesiegelter Antrag (Formularnummer 600 000 4485), von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben im Original
- Vorhabenbeschreibung mit mindestens folgenden Inhalten:
  - Beschreibung der Ausgangssituation
  - Status quo der Mobilitätskonzepte
  - Einbindung in bestehende Mobilitätskonzepte
  - Beschreibung der Zielsetzung und der Arbeitsschritte
  - Kurzübersicht über die geplanten Ausgaben
  - Projektablaufplan
  - Notwendigkeit der Förderung

## Nachweis der Mittelverwendung

Nach Abschluss des Projekts ist ein Nachweis der Mittelverwendung einzureichen. Das Formular Verwendungsnachweis (Formularnummer 600 000 4486) ist zusammen mit einer Gesamtkostenaufstellung und folgenden Unterlagen einzureichen:

- Mobilitätskonzept in digitaler Form und Papierform,
- Maßnahmenkatalog in digitaler Form und Papierform,
- Rechnung des Auftragnehmers für die Konzepterstellung in Kopie,
- Bestätigung des Auftraggebers über die Annahme des Konzepts,
- Bestätigung der Kommune und der beteiligten Akteure, für einen Zeitraum von fünf Jahren zu Evaluierungszwecken Unterlagen über die Umsetzung des Mobilitätskonzepts vorzuhalten und auf Verlangen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur der KfW oder deren Beauftragten vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss der KfW innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 30.09.2024, vorgelegt werden.

Die KfW behält sich die Nachforderung gegebenenfalls weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung vor. Die positive Prüfung der vorgenannten Unterlagen durch die KfW ist Voraussetzung für die (letzte) Auszahlung.

Bei Nichterfüllung der der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Anforderungen behält sich die KfW die (gegebenenfalls anteilige) Rückforderung des bereits ausgezahlten Zuschussbetrages sowie die nachträgliche Erhebung eines Verzinsungsanspruches für die Dauer der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Zuschussmittel, gerechnet vom Tag, der der Auszahlung folgt, vor. Es gilt ein Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

## Grundsätzliche Hinweise

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

Zu Begleit- und Kontrollzwecken hat der Zuschussempfänger gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, der KfW und dem Bundesrechnungshof oder deren Beauftragten jederzeit Auskünfte zu erteilen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen hat der Zuschussempfänger die inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu etwaigen anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen.